



Merkblatt – Bepflanzungen

Version 3.0 vom 01.05.2024

1. Einleitung

Bepflanzungen sind immer wieder Grund für Fragen und Streitigkeiten zwischen Eigentümern. Aus diesem Grunde fassen wir die Vorschriften und Bestimmungen auf einfache und verständliche Weise zusammen. Das vorliegende Merkblatt gilt als Hilfsdokument und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtswirkung.

2. Entlang von öffentlichen Strassen

Gemäss dem Mobilitätsgesetz (MobG) vom 5. November 2021 des Kantons Freiburg gelten für Bepflanzungen entlang öffentlicher Strassen folgende Bedingungen:

Art. 135 Lichtraumprofil

¹ Der Raum über dem Rand der Fahrbahn der öffentlichen Strasse einschliesslich des Raums von 0.50 Meter seitlich zum Fahrbahnrand ist bis auf eine Höhe von Mindestens 4.50 Meter frei zu halten.

² Der Raum über Routen der sanften Mobilität, mit Ausnahme von offiziellen Freizeitrouten, ist bis auf eine Höhe von 4 Metern frei zu halten.

Art. 138 Bauabstand zu Strassen - Pflanzungen

¹ Landwirtschaftliche Anpflanzungen mit einer maximalen Höhe von 0.60 Meter über dem Niveau der Fahrbahn und Hecken mit einer maximalen Höhe von 0.90 Meter sind innerhalb des Bauabstands zulässig:

- a) Auf Erschliessungsstrassen;
- b) Auf anderen Strassenarten, sofern in Mindestabstand von 1.65 Meter zum Fahrbahnrand eingehalten wird.

² Überschreiten die Pflanzungen diese Höhe, so müssen sie um das Mass der Überschreitung zurückgesetzt werden.

³ Innerhalb des Bauabstands und unabhängig von der Strassenart sind zulässig:

- a) Bepflanzungen, die im Rahmen von städtebaulichen Arbeiten und Ausbauten vorgenommen werden;
- b) Wälder bis zu einem Abstand von 6 Metern vom Fahrbahnrand; die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zur Rodung bleiben vorbehalten.

Art. 139 Bauabstand zu Strassen – Mauern und Einfriedungen

¹ Mauern und Einfriedungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 1.65 Metern vom Fahrbahnrand der öffentlichen Strassen erstellt, wiederhergestellt oder erhöht werden, sofern ihre Höhe 1 Meter ab dem Fahrbahnrand nicht übersteigt.

² Stacheldrahtzäune sind untersagt.

³ Leichte oder provisorische Einfriedungen können entlang von Gemeindestrassen sowie privaten Strassen in öffentlicher Nutzung bis 0.75 Meter an den Fahrbahnrand hin erstellt werden.

Art. 143 Besitzstand – Pflanzungen und andere kleine Objekte

¹ Vorschriftswidrige Pflanzungen und andere kleine Objekte sind den geltenden Vorschriften anzupassen, selbst wenn sie zur Zeit ihrer Planung, ihres Anbaus oder ihrer Errichtung rechtmässig waren.

² Die Gesetzgebung über den Natur- und Landschaftsschutz bleibt vorbehalten.

Art. 144 Unterhalt

¹ Mauern, Einfriedungen, Pflanzen, Bauten und andere Anlagen längs der Mobilitätsroute müssen in Übereinstimmung mit dem Natur- und Landschaftsschutz und den Gemeindereglementen in gutem Zustand gehalten und unterhalten werden.

² Stellen sie eine Gefahr dar, so hat die Eigentümerschaft oder die oder der verantwortliche Dritte sofort entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit der Mobilitätsroute zu gewährleisten.

Art. 146 Ersatzvornahme

¹ Kommt die Eigentümerschaft oder die oder der verantwortliche Dritte nach Mahnung den Verpflichtungen aus den Artikeln 135 ff. nicht nach, so lässt die Behörde, die den Entscheid getroffen hat, die notwendigen Arbeiten ausführen oder die betreffenden Objekte auf deren oder dessen Kosten entfernen.

² In dringenden Fällen trifft die Behörde sofort die notwendigen Vorkehren.

³ Diese Kosten können durch ein im Grundbuch eingetragenes gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt werden.

Gemäss dem Gemeindebaureglement der Gemeinde Murten (GBR) vom April 2018 gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Art. 59 Mauern, Einfriedungen, Pflanzungen

¹ Entlang der Strassen müssen Mauern, Einfriedungen, Bäume und Hecken Art. 138 ff. MobG entsprechen.

² Entlang von Fuss- und Velowegen beträgt die Distanz von Mauern und Einfriedungen mindestens 75 cm.

³ Jede Bauparzelle ist gegen Strassen, Wege und öffentliche Plätze mit einer Bordüre zu versehen.

3. Zwischen privaten Parzellen

3.1 Bepflanzungen

Zwischen zwei Parzellen im Privateigentum gilt für die Bepflanzung grundsätzlich das Zivilrecht. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt in Art. 687 und 688 die Grundsätze dazu:

Art. 687 (3. Pflanzen a. Regel)

¹ Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

² Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).

³ Auf Waldgrundstücke, die aneinandergrenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Art. 688 (b. Kantonale Vorschriften)

Die Kantone sind befugt, für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben oder den Grundeigentümer zu verpflichten, das Übergreifen von Ästen oder Wurzeln fruchttragender Bäume zu gestatten und für diese Fälle das Anries zu regeln oder aufzuheben.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) des Kantons Freiburg vom 10.02.2012 regelt die Einzelheiten folgendermassen:

Art. 44 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Geltungsbereich

¹ Die Beschränkungen in der Bepflanzung gelten sowohl bei Anpflanzungen als auch bei wild gewachsenen Pflanzen.

² Sie gelten nicht für Bäume, die am Waldrand oder an Schluchten stehen oder Alpweiden voneinander abgrenzen. Die Bestimmungen zu den Einfriedungen bleiben zudem vorbehalten.

³ Die Bestimmungen des öffentlichen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 45 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Abstand und Höhe

¹ Pflanzen wie Bäume, Sträucher und Büsche, die weniger als 10 m von der Grenzlinie entfernt stehen, müssen niedriger sein als der doppelte Abstand zwischen der Grenzlinie und dem Standort der Pflanzen.

² Ist das anstossende Grundstück Rebland, so müssen die Pflanzen niedriger sein als der Abstand zwischen diesem Grundstück und ihrem Standort.

³ Der Abstand entspricht der kleinsten horizontalen Entfernung zwischen der Mitte des Pflanzenfusses und der Grenzlinie. Bei Pflanzen auf abfallendem Gelände wird die zulässige Höhe von der Geländehöhe bei der Grenzlinie ausgemessen.

Art. 46 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Kappung und Beseitigung von Pflanzen

Die Eigentümerin oder der Eigentümer des anstossenden Grundstücks kann verlangen, dass Pflanzen, die den Vorschriften von Artikel 45 nicht entsprechen, gekappt oder, wenn die Umstände es erfordern, beseitigt werden, sofern sie nicht vor mehr als zwanzig Jahren gepflanzt worden sind.

Art. 47 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Äste

¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass Äste von Obstbäumen, die auf dieses herübertagen und Schaden verursachen, bis zu einer Höhe von 4,5 m über dem Boden gekappt werden. Sie oder er kann die Äste selbst kappen und Bezahlung für die Arbeit fordern, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer der Bäume sie auf ihre oder seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist gekappt hat.

² Vom Wind geknickte oder abgebrochene Bäume oder Äste, die auf das Nachbargrundstück zu liegen kommen, muss die Eigentümerin oder der Eigentümer der Bäume auf Verlangen unverzüglich entfernen; andernfalls kann die Eigentümerin oder der Eigentümer des Nachbargrundstücks die Äste gegen Vergütung des Aufwands selber beseitigen.

Art. 48 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Grenzbäume

¹ Auf der Grenzlinie stehende Bäume gehören beiden grundeigentumsberechtigten Personen gemeinsam nach den Anteilen des Stamms, die auf dem einen und dem anderen Grundstück stehen.

² Beide miteigentumsberechtigten Personen können verlangen, dass diese Bäume gefällt werden. Die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz bleiben vorbehalten.

³ Der gefällte Baum wird im Verhältnis der Miteigentumsanteile aufgeteilt.

Art. 49 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Freihaltung der Marksteine

¹ Alle Gehölze, die weniger als 50 cm von der Grenzlinie zwischen zwei Waldgrundstücken entfernt stehen, müssen gefällt werden, um die Sicht von einem Markstein zum nächsten freizuhalten.

² Wird dieser Pflicht auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nachgekommen, so kann die Eigentümerin oder der Eigentümer des Nachbargrundstücks die Bäume gegen Vergütung der Arbeit selber fällen. Das geschlagene Holz gehört der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Bäume.

3.2 Einfriedungen

Zwischen zwei Parzellen im Privateigentum gilt für die Einfriedung (Lebhag oder Zaun) grundsätzlich das Zivilrecht. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt in Art. 697 die Grundsätze dazu:

Art. 697 (8. Einfriedung)

¹ Die Kosten der Einfriedung eines Grundstückes trägt dessen Eigentümer, unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Miteigentum an Grenzvorrichtungen.

² In Bezug auf die Pflicht und die Art der Einfriedung bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) des Kantons Freiburg vom 10.02.2012 regelt die Einzelheiten folgendermassen:

Art. 57 Einfriedungen (ZGB 697) – Grundsatz

¹ Der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Grundstückes steht es frei, dieses einzufrieden; der Notweg, wohlerworbene Rechte und gesetzlich vorgeschriebene Beschränkungen bleiben vorbehalten.

² Die Eigentümerin oder der Eigentümer von Weideland muss dieses so einfrieden, dass das Vieh nicht auf ein Nachbargrundstück hinübergelangen kann. Als Weideland gelten Grundstücke, die hauptsächlich dazu dienen, Vieh frei grasen zu lassen.

Art. 58 Einfriedungen (ZGB 697) – Lebhäge

¹ Ein Lebhag darf nicht näher als 60 cm von der Grenzlinie gepflanzt werden, es sei denn, es bestehe eine abweichende Vereinbarung. Er darf auf der Grenzlinie stehen, wenn er Weidelandparzellen voneinander abgrenzt.

² Lebhäge dürfen nach dem Zurückschneiden nicht höher als 120 cm sein; sie müssen mindestens alle zwei Jahre oder, wenn sie Weidegrundstücke abgrenzen, alle vier Jahre zurückgeschnitten werden.

³ Die Nachbarin oder der Nachbar hat stets das Recht, die Äste des Lebhags, die auf ihr oder sein Grundstück herüberhängen, zu kappen.

⁴ Für Lebhäge entlang öffentlicher Strassen bleibt die Strassengesetzgebung vorbehalten.

Art. 59 Einfriedungen (ZGB 697) – Auf der Grenzlinie

¹ Andere Einfriedungen als Lebhäge dürfen auf der Grenzlinie erstellt werden, sofern sie nicht höher als 120 cm sind. Eine höhere Einfriedung ist zulässig, wenn sie um so viel, wie sie die gesetzliche Höhe (120 cm) übersteigt, von der Grenze zurückgesetzt wird. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einfriedungen von Höfen, Gärten und Weiden, die je nach Bedarf höher sein können.

² Die Nachbarin oder der Nachbar erwirbt das Miteigentum an der ganzen oder an einem Teil der Einfriedung, wenn sie oder er die Hälfte des Wertes des betreffenden Teils sowie des Bodens, auf dem sie sich befindet, bezahlt.

³ Wer ein an Weideland anstossendes Grundstück in Weideland umwandelt, muss sich gegen eine angemessene Kostenbeteiligung in die Einfriedung einkaufen, sofern diese kein Lebhag ist.

Art. 60 Einfriedungen (ZGB 697) – Grenzgraben

¹ Ein Grenzgraben muss so ausgehoben werden, dass der äussere Rand die Grenzlinie bildet und zum Nachbargrundstück hin eine Böschung angelegt wird, deren Grundlinie gleich der Höhe ist, es sei denn, ausreichende Stützwerke verhindern das Abrutschen der Erde.

² Der Aushub muss auf dem Grundstück, auf dem der Graben erstellt wird, gelagert werden.

Art. 61 Einfriedungen (ZGB 697) – Unterhalt

¹ Im Miteigentum befindliche Einfriedungen müssen auf gemeinsame Kosten unterhalten werden.

² Dient ein gemeinschaftlicher Graben zur Entwässerung von Grundstücken, so kann eine begünstigte Person sich nicht dadurch von der Unterhaltungspflicht befreien, dass sie auf ihr Miteigentum verzichtet.

Art. 62 Einfriedungen (ZGB 697) – Beseitigung

¹ Wer Miteigentum an einer gemeinschaftlichen Hecke hat und entweder sein Grundstück seit über einem Jahr nicht mehr als Weideland nutzt oder nicht zur Einfriedung seines Grundstücks verpflichtet ist, kann auf sein Miteigentum verzichten, aber nicht die Beseitigung der Hecke verlangen.

² Ist die gemeinsame Hecke ein Lebhag, so können diese Personen zudem die Äste, die auf ihr Grundstück herüberhängen, kappen, können aber von der Eigentümerin oder vom Eigentümer des Nachbargrundstücks nicht verlangen, den Hag zu beseitigen oder ihn durch eine andere Einfriedung zu ersetzen.

³ Wird eine Hecke zwischen zwei Grundstücken verschiedener Natur im gegenseitigen Einverständnis der beiden Eigentümersberechtigten beseitigt, so teilen sie sie unter sich auf, sofern nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen.

Art. 63 Einfriedungen (ZGB 697) – Überlassung

¹ Ist bloss eines oder keines der benachbarten Grundstücke Weideland, so kann die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, das mit der Einfriedungspflicht belastet ist, sich von dieser befreien, indem sie oder er die Einfriedung, gemäss Ortsgebrauch instand gestellt, der Nachbarin oder dem Nachbarn überlässt und ihr oder ihm eine Entschädigung zahlt, die die Unterhaltskosten während zwölf Jahren deckt.

² Im Streitfall wird die Höhe der Entschädigung durch ein Gutachten festgesetzt.

³ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Einfriedungspflicht auf einer Vereinbarung oder einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung beruht.

Art. 64 Einfriedungen (ZGB 697) – Eigentumsvermutung

¹ Trennt eine Grenzmauer zwei Grundstücke gleicher Höhenlage, aber verschiedener Natur, so gilt die Mauer als ausschliessliches Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers des wertvolleren Grundstücks; dieses bestimmt sich nachfolgender Rangordnung: Gemüsegarten, Weinberg, Obstgarten, Wiese, Acker, Wald.

² Haben die Nachbargrundstücke nicht dieselbe Höhenlage und stützt die Grenzmauer das Erdreich des höher gelegenen Grundstücks, so gilt die Mauer als ausschliessliches Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers dieses Grundstücks.

³ Ein Grenzgraben gilt als ausschliessliches Eigentum der Person, auf deren Grundstück der Aushub liegt.

⁴ Eine Hecke zwischen zwei Grundstücken verschiedener Natur mit Ausnahme von Weideland gilt als Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers des wertvolleren Grundstücks.

⁵ Eine Hecke zwischen Weideland und einem Grundstück anderer Natur gilt als Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers des Weidelandes.

Art. 88 Übergangsrecht – Bestehende Bepflanzungen

¹ Für Bepflanzungen, die unter Einhaltung von Artikel 232 des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg angelegt wurden, gilt das bisherige Recht weiter.

² Für Bepflanzungen, die unter Verletzung des genannten Artikels 232 angelegt wurden, gilt dieses Gesetz. Die Beseitigung oder Kappung von Bäumen oder anderen Pflanzen kann jedoch nicht verlangt werden, wenn die Bepflanzungen mindestens zehn Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegt wurden.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) des Kantons Freiburg vom 22.11.1911 (in Anwendung von Art. 88 EGZGB in Kraft – Übergangsbestimmungen für bestehende Bepflanzungen vor dem 10.02.2012)

Art. 232 ZGB 688

¹ Hochstämmige Bäume, die keine Obstbäume sind, Nuss- und Kastanienbäume dürfen nicht näher als 6 m von der Grenze der beiden Grundstücke entfernt bepflanzt werden; andere Obstbäume mit Ausnahme der Spalierbäume sowie Niederwaldbäume mit einer Umtriebszeit bis zu zehn Jahren, 3 m; Bäume, die einer mindestens alle vier Jahre wiederkehrenden Beschneidung unterworfen sind, wie Weiden, Pappeln, Birken und dergleichen, 60 cm.

² Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf Bäume, die am Waldsaum, an Abhängen und an Schluchten stehen oder die Abgrenzung zweier Alpweiden bilden.

³ Ist das anstossende Grundstück Rebland, so müssen alle Bäume und Pflanzen grundsätzlich niedriger sein als der Abstand zwischen besagtem Grundstück und ihrem Standort.

4. Gehölze ausserhalb des Waldareals

Ausserhalb der Bauzone sind alle Gehölze ausserhalb des Waldareals geschützt, wenn sie standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen (Art. 22 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz).

Innerhalb der Bauzone bestimmt die Gemeinde den Schutz der Gehölze ausserhalb des Waldareals.

Jegliche Fällung eines geschützten Gehölzes ausserhalb des Waldareals bedarf einer Bewilligung und einer Ersatzmassnahme. Ein Ausnahmegesuch muss bei der Gemeinde eingereicht werden.

Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz NatG

Art. 20 Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

¹ Lässt sich eine Beeinträchtigung schützenswerter Biotope durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so können Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligt werden.

² Ausnahmen werden unter der Bedingung gewährt, dass besondere Massnahmen für den grösstmöglichen Schutz, die Wiederherstellung oder, falls dies nicht möglich ist, einen angemessenen Ersatz getroffen werden; ist eine Wiederherstellung oder ein Ersatz nicht möglich, so muss stattdessen ein Geldbeitrag in der Höhe der angenommenen Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz geleistet werden.

³ Die zuständige kantonale Behörde bewilligt Ausnahmen und bestimmt die besonderen Massnahmen.

Art. 22 Gehölze ausserhalb des Waldareals

¹ Gehölze ausserhalb des Waldareals wie Hecken, Feldgehölz, Waldstreifen, Baumreihen oder grosse Einzelbäume dürfen nicht entfernt werden, wenn sie sich ausserhalb der Bauzone befinden, standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen. Dieses Verbot gilt nicht für die Gehölze ausserhalb des Waldareals im Alpgebiet.

² Die anderen Massnahmen zum Schutz von Gehölzen ausserhalb des Waldareals obliegen den Gemeinden; deren regelmässiger Unterhalt ist jedoch Sache der Grundeigentümerschaft.

³ Ausnahmen von den Schutzbestimmungen nach Absatz 1 oder zu den Massnahmen nach Absatz 2 werden in Anwendungen von Artikel 20 bewilligt; die entsprechenden Verfügungen werden jedoch von der Gemeinde getroffen.

5. Links

Mobilitätsgesetz (MobG, SGF 780.1)

https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/780.1

Gemeindebaureglement

<https://www.murten-morat.ch/bauen/41543>

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>

Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB, SGF 210.1)

https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/210.1/versions/7948

Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG, SGF 721.0.1)

https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/721.0.1